

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 28. Februar 1936.)

Herr José Barnet y Vinageras hat dem Bundesrat durch Vermittlung der Gesandtschaft der Republik von Kuba in Bern seine Wahl als provisorischer Präsident dieser Republik angezeigt.

Die Regierung von Haiti hat dem am 30. Dezember 1935 zum schweizerischen Konsul in Port-au-Prince ernannten Herrn Gustav Gilg das Exequatur erteilt.

Als Vizedirektor und Stellvertreter des Direktors der schweizerischen Verrechnungsstelle wird gewählt: Herr Emmanuel Mürner, von Reichenbach (Bern), bisher Prokurist.

Als Adjunkt des Abteilungschefs der eidgenössischen Justizabteilung wird gewählt: Herr Dr. Emil Beck, von Seewis, bisher provisorisch angestellt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 20. Februar 1936.)

1. *Ad 330 a.* *Streichen:* Wandverkleidungsplatten aus vegetabilischen Fasern, ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und Grösse.
2. *Ad 525.* Isolierbänder, lackiert, für elektrische Zwecke (Isolierbänder anderer Art: Verzollung nach Material und Beschaffenheit).
Streichen: Isoliertücher und -bänder aus Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, imprägniert oder in Verbindung mit Kautschuk, etc., für elektrische Zwecke.

3. *Ad 745/746.* Röhrenabschnitte, gerade, von 25 cm Länge und darunter, mit oder ohne Gewinde.
4. *Ad 882e¹/h¹.* Thermostate aller Art, ohne Rücksicht auf die Verwendung. (Der gleichlautende Entscheid unter Nr. 882e/h ist zu streichen.)
5. *Ad 955.* Photo- oder Selenzellen, ohne Rücksicht auf die Verwendung.
6. *Ad 982/983.* *Streichen:* Kaugummi (Chewing-gum), in Tablettenform.
7. *Ad 1065a.* Kresylsäure (Rohkresol).
8. *Ad 1066b.* *Streichen:* Kresylsäure (Kreosotsäure).

Das für die Ergänzung der Tarifexemplare bestimmte Deckblatt Nr. 1, in welchem die obgenannten Tarifzuteilungsverfügungen und auch noch andere, seit der letzten Ausgabe eingetretene Tarifänderungen (Handelsabkommen mit Amerika, etc.) wiedergegeben sind, kann zum Preise von 20 Rappen das Exemplar (plus 5 Rp. Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 24. Februar 1936.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Freiburg.

Neue Ermächtigung:

24. Raiffeisenkasse Plaffeien.

Bern, den 27. Februar 1936.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften.

Der schweizerische Gewerbeverband

als Vertreter des kantonalen und des stadtzürcherischen Gewerbeverbandes, der Zürcher Rabattvereinigung, des Spezereihändlerverbandes des Kantons Zürich und des Spezereihändlerverbandes Zürich und Umgebung

einerseits und

der Konsumverein Zürich AG.

andererseits

haben sich durch Vertrag vom 10. Februar 1936 über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften durch den Konsumverein Zürich verständigt. Der Konsumverein Zürich hat auf Grund dieses Vertrages und gestützt auf Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ein Gesuch um Befreiung von der Beobachtung des Art. 3 dieses Bundesbeschlusses eingereicht.

Gemäss Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1935 wird die Einreichung dieses Gesuches hiemit bekanntgegeben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Interessenten sind berechtigt, während dieser Frist Einsicht in die beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufliegenden Akten zu nehmen. Allfällige Einsprachen sind schriftlich bei diesem Amte einzureichen.

Bern, den 27. Februar 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Zweifelsfällen gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat über die Frage, ob die Unternehmung von Edith Weber und diejenige von Fritz Weber, beide in Colombier, zusammen eine einzige Grossunternehmung bilden, die dem Bundesbeschluss vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheits-

preisgeschäften und Filialgeschäften zu unterstellen sei, am 10. Februar 1936 folgenden Entscheid gefällt:

„Die auf den Namen von Fritz Weber in Biel, Grenchen und Solothurn, und die auf den Namen von Edith Weber in Aarburg und Bern betriebenen Lebensmittelgeschäfte bilden zusammen eine Gesamtunternehmung des Lebensmitteldetailhandels, die dem Bundesbeschluss vom 27. September 1935 über Warenhäuser und Filialgeschäfte unterworfen ist.“

Bern, den 10. Februar 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibungen von Bauarbeiten.

Eidgenössische Munitionsfabrik Altdorf.

Über die Ausführung der **Schreiner-, Schlosser- und Malerarbeiten** zu einem neuen Gebäude für die **Munitionsfabrik in Altdorf** wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotsformulare liegen bei der eidgenössischen Munitionsfabrik in Altdorf zur Einsicht auf.

Übernahmsofferten sind verschlossen mit der Aufschrift: „**Angebot für Munitionsfabrik Altdorf**“ bis und mit dem **18. März 1936** franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.
(2).

Bern, den 29. Februar 1936.

Zeughaus Biel.

Über die **Erd-, Maurer- und Eisenbetonarbeiten** für die Erstellung eines Kellers im Zeughaus in Biel wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau des Herrn M. Jaggi, Ingenieur, Plänkestrasse 21 in Biel, aufgelegt und können jeweilen von 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr eingesehen werden. Am 29. Februar findet um 10 Uhr im Zeughaus in Biel eine Orientierung der Unternehmer statt.

Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift: „**Angebot für Zeughaus Biel**“ bis und mit dem **11. März 1936** franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.
(2.)

Bern, den 22. Februar 1936.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1936
Date	
Data	
Seite	376-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 893

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.